

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/85/79

Dresden, 15. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordnete Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/244

Thema: „Enkeltrick“-Fälle in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Unter dem ‚Enkeltrick‘ versteht man ein geschicktes Vorgehen von Trickbetrügern gegen meist ältere Personen. In Deutschland entstehen dadurch jährlich schwere Schäden in Millionenhöhe. Viele Opfer werden um ihre gesamten Ersparnisse gebracht und schweigen anschließend aus Scham gegenüber der Polizei.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele „Enkeltrick“-Fälle sind der Staatsregierung im Zeitraum 2009 – 2019 bekannt geworden? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Jahr, jährlicher Schadenshöhe, Kreis (Tatort), Geschlecht und Alter der Opfer)

Grundlage für die Beantwortung der Fragestellung bilden die Daten des Polizeilichen Auskunftssystems Sachsen (PASS) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2019 (Datenbestand vom 17. Juli 2019), welche einer vorliegenden Auswertung entnommen wurden. Aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist bei Betrugsdelikten können nur Daten für den Zeitraum ab dem Jahr 2015 betrachtet werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Erfasste Fälle „Enkeltrick“ nach Jahren in Sachsen:

Jahr	Fälle	Versuch	Vollendungen	Schaden in EUR
2015	309	300	9	122.600
2016	330	311	19	123.053
2017	365	341	24	353.550
2018	569	527	42	528.430
1. Halbjahr 2019	394	374	20	256.900

Erfasste Fälle nach Kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen, (2015 bis 1. Halbjahr 2019):

Tatort	Fälle
Bautzen	256
Chemnitz, Stadt	57
Dresden, Stadt	111
Erzgebirgskreis	29
Görlitz	253
Leipzig	108
Leipzig, Stadt	254
Meißen	46
Mittelsachsen	54
Nordsachsen	104
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	52
Vogtlandkreis	49
Zwickau	71
Sachsen (ohne weitere Zuordnung)	16
Unbekannt/Ungeklärt	503

Anzahl und Alter der Geschädigten:

Alter	Anzahl	
	weiblich	männlich
bis 59	19	7
60 bis 69	102	22
70 bis 79	450	110
80 bis 89	731	183
90 und älter	239	39
Unbekannt	2	1

— **Frage 2:**

Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer der Personen ein, die dem „Enkeltrick“ jährlich zum Opfer fallen?

Die Frage nach der Dunkelziffer ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen.

— Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

— **Frage 3:**

Falls zu Frage 1 keine Aussage getroffen werden kann: Plant die Staatsregierung die gesonderte Erfassung von „Enkeltrick“-Fällen in der Polizeilichen Kriminalstatistik oder irgendeine andere Art der statistischen Auswertbarkeit einzuführen? Gegebenenfalls ab wann?

— Es wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Täter und ihrer Hintermänner, deren nationaler und ethnischer Herkunft, Anzahl der handelnden Gruppierungen und deren Größe, Verbringungsort der Beute?

Unter Bezug auf die Antwort auf die Frage 1 wurden im Zeitraum von 2015 bis zum Ablauf des 1. Halbjahres 2019 insgesamt acht deutsche, zwei tschechische und zehn polnische Tatverdächtige registriert.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die von dem Abgeordneten angefragten Informationen zu Anzahl und Größe handelnder Gruppierungen sowie Verbringungsorten der Beute sind in den polizeilichen Datenbanken nicht recherchierbar. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und händische Auswertung sämtlicher Vorgänge aus dem Zeitraum 2015 bis 1. Halbjahr 2019 erfordern. Hierzu müssten 1.967 Ermittlungsvorgänge durchgesehen, die gefundenen Ergebnisse schriftlich dokumentiert und aufbereitet werden. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies ergäbe 983,5 Stunden, so dass bei Zugrundelegung einer 40-Stunden-Woche ein Sachbearbeiter mehr als 24 Wochen mit dieser Tätigkeit befasst wäre und dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stünde.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 5:

Plant die Staatsregierung weitere Maßnahmen sowohl in Bezug auf den Opferschutz als auch der Verfolgung der Täter? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen? Falls nein, warum nicht?

Das Phänomen „Enkeltrick“ findet im Rahmen der polizeilichen Auswertung und Analyse Beachtung.

Daneben bietet die sächsische Polizei Opfern von Straftaten grundsätzlich Hilfe an. Hierfür wurde von der Zentralstelle für polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes Sachsen die Broschüre „Polizeilicher Opferschutz“ aufgelegt. Diese richtet sich an Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind. Neben Hinweisen zu speziellen Delikten enthält die Broschüre Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens und die Rechte als Opfer sowie einen umfangreichen Adressteil mit Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Die Fachdienste Prävention in den Polizeidirektionen bieten Seniorenveranstaltungen an, in denen verschiedene Themenfelder von Kriminalität aufgegriffen werden. Unter anderem wird das Phänomen „Enkeltrick“ thematisiert. So werden Erscheinungsformen beschrieben und Empfehlungen gegeben, um nicht Opfer des „Enkeltricks“ zu werden.

Des Weiteren hat das Landeskriminalamt Sachsen ein Faltblatt „Enkeltrick“ entwickelt, welches sich explizit mit diesem Themenfeld befasst. In diesem werden das Kriminalitätsfeld beschrieben und Möglichkeiten des Schutzes davor aufgezeigt. Diese Handreichung steht jeder Polizeidienststelle als Informationsmaterial zur Verfügung. Weitere Informationsmöglichkeiten im Internet werden auf der bundesweiten Seite der polizeilichen Kriminalprävention (www.polizei-beratung.de) angeboten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller